

§ 7 Landbeschaffungsgesetz

(1) ¹Enteignungsbehörden im Sinn des § 28 des Landbeschaffungsgesetzes sind die Regierungen. ²Liegen die für ein einheitliches Vorhaben zu beschaffenden Grundstücke im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so ist die Regierung zuständig, in deren Gebiet die größte Teilfläche liegt.

(2) Zuständig nach §§ 8 und 65 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes sind die Enteignungsbehörden.